

## **Postdienstreglement des Samaritervereins Zürich-Höngg**

(Ergänzende Bestimmungen zum gleichnamigen Reglement des Schweizerischen Samariterbundes)

### **Artikel 1**

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samaritervereins Zürich-Höngg (nachstehend SVH genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Sanitätsposten bei Anlässen aller Art.

### **Artikel 2**

Für die vom SVH zur Betreuung übernommenen Sanitätsposten werden das Personal und das benötigte Material gemäss diesem Reglement zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 3**

Für die Organisation des Postdienstes bestimmt der Vorstand einen Verantwortlichen (Postdienstverantwortlicher). Dieser vertritt den Verein in Belangen des Postdienstes.

### **Artikel 4**

Die Betreuung der Verletzten ist für diese auf dem Samariterposten unentgeltlich. Für die Übernahme des Sanitätspostens hat der Veranstalter den SVH, gemäss den im Anhang aufgeführten Ansätzen, zu entschädigen. Diese Ansätze werden durch den Vorstand festgelegt.

### **Artikel 5**

Der Veranstalter hat die im Einsatz stehenden Samariter wie folgt zu verpflegen: Ein bis vier Einsatzstunden: ein Znüni oder Zvieri inkl. alkoholfreie Getränke. Für Einsätze über vier Stunden zusätzlich eine Hauptmahlzeit. Ist keine Verpflegung möglich, wird diese dem Veranstalter durch den SVH in Rechnung gestellt.

### **Artikel 6**

Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem schweizerischen Samariterbundes angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsposten geschult.

### **Artikel 7**

Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Postdienstverantwortlichen des SVH angemeldet werden.

Für die Anmeldungen sind die vorgedruckten Formulare zu verwenden.

### **Artikel 8**

Wird ein Platzarzt gewünscht, ist dieser vom Veranstalter zu suchen, anzubieten und zu entschädigen. Der SVH kann bei der Suche eines Platzarztes behilflich sein.

### **Artikel 9**

Für die Errichtung, eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens, ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Fenster, Strom, Licht und Wasser müssen vorhanden sein. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVH jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die benötigte Anzahl Parkplätze für die Postendienstleistenden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden sind und die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) jederzeit gewährleistet ist.

### **Artikel 10**

Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.

Generelle Beanstandungen, Wünsche und Anregungen des Veranstalters sind vor oder nach dem Anlass an den Postendienstverantwortlichen zu richten.

### **Artikel 11**

Grundsätzlich werden alle Sanitätsposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der eingesetzten Samariter, die durch den Postendienstverantwortlichen bestimmt wird, nach der Risikobeurteilung. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Postendienstverantwortliche.

### **Artikel 12**

Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Postenleiter unterstellt. In Bezug auf Organisation, Einrichtung und Betrieb des Sanitätspostens haben sich die Samariter nur an die Weisung des Postenleiters und der Ausbilder des SVH zu halten.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während des Dienstes verboten.

### **Artikel 13**

Die im Einsatz stehenden Samariter sind gekennzeichnet und tragen Namensschilder.

### **Artikel 14**

Sanitätsposten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben. Verlängerungen sind nur in Absprache des Postenleiters möglich, der dies begründet ablehnen darf.

### **Artikel 15**

Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenleiter entscheidet, ob ein Patient in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist. Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten, dessen Versicherung oder vom Veranstalter zu übernehmen.

### **Artikel 16**

Die postendienstleistenden Samariter werden gemäss den vom Vorstand festgelegten Ansätzen entschädigt.

### **Artikel 17**

Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesem Reglement abweichen, sind schriftlich festzuhalten.

### **Artikel 18**

Das Reglement für Samariterposten des Schweizerischen Samariterbundes ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Nicht geordnete Einzelprobleme werden durch den Vorstand des SVH von Fall zu Fall endgültig entschieden.

### **Artikel 19**

Dieses Postendienstreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 9. Juni 1978. Die Zustimmung erfolgte mit der Vereinsversammlung des SVH vom 17. März 2006 und mit Vorstandsbeschluss vom 5. Dezember 2006.

**Samariterverein Zürich-Höngg**

Die Präsidentin:

Ursula Sibler

Die Aktuarin:

Reka Sutter

Zürich, 5. Dezember 2006